

Leitfaden für Kommunen

Förderung von Zuwendungen an private Breitbandanbieter

(Ziffer 2.4 der Ausschreibung)

(Stand März 2011)

Inhalt

| | |
|--|---|
| Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Leitfadens | 1 |
| Grundsatz bei allen Schritten des Verfahrens..... | 2 |
| Schritt 1: Prüfung der allgemeinen Fördervoraussetzungen..... | 2 |
| I. Marktanalyse zur Verbesserung der Breitbandversorgung..... | 2 |
| Schritt 2: Zuwendungen an private Breitbandanbieter..... | 3 |
| A. Allgemeines..... | 3 |
| B. Bekanntgabeverfahren..... | 4 |
| C. Auswahl des Netzbetreibers..... | 5 |
| Schritt 3: Gewährung der Beihilfe..... | 6 |

Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Leitfadens

1. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten bzw. -betrieben und Freien Berufen auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.
2. Zuwendungen an private Breitbandanbieter (Ziffer 2.4). Soll die Zuwendung an einen Netzbetreiber als Folgebeihilfe auf die Überlassung von Glasfasernetzen oder Leerrohrstrukturen mit und ohne Glasfasereinsatz gewährt werden, finden die Vorgaben unter Schritt 2, Fall 2 der Leitfäden 1, 2 oder 3 anstelle dieses Leitfadens Anwendung.
3. Quantitative und/oder qualitative Mängel in der Breitbandversorgung.
 - 3.1. Mängel in der Grundversorgung:
Voraussetzung ist die fehlende oder unzureichende Breitbandgrundversorgung. Diese wird angenommen, wenn in einem zusammenhängenden zu versorgenden Gebiet die Datenübertragungsrate für mindestens 3 Gewerbebetriebe bzw.

freiberuflich Tätige oder in der Regel 25 Haushalte bisher kleiner als 1 Mbit/s beim Herunterladen ist (flächendeckende Grundversorgung).

- 3.2. Mängel in der Versorgung bei einem erhöhten gewerblichen Bedarf:
Voraussetzung ist die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung bei einem erhöhten gewerblichen Bedarf. Diese wird angenommen, wenn
- a. 3 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen höheren nicht gedeckten asymmetrischen Bedarf von mindestens 25 Mbit/s beim Herunterladen, jedoch geringer als 25 Mbit/s symmetrisch plausibel nachweisen können, oder
 - b. 3 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf von mindestens 25 Mbit/s plausibel nachweisen können.

Grundsatz bei allen Schritten des Verfahrens

1. Größtmögliche Transparenz
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission

Schritt 1: Prüfung der allgemeinen Fördervoraussetzungen

I. Marktanalyse zur Verbesserung der Breitbandversorgung

Die Marktanalyse muss beinhalten:

1. Angaben der örtlichen Breitbandanbieter, ob ein örtlicher Ausbau ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde, auch in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren¹, erfolgen wird. Be-

¹ Kündigt der Breitbandanbieter die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des Dreijahreszeitraums an, kann die Gemeinde einen Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für eine adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise von ihm fordern, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind. Das angekündigte Vorhaben muss dabei erhebliche Fortschritte bei der Breitbandabdeckung innerhalb des Dreijahreszeitraums vorsehen und der Abschluss der geplanten Investition sollte anschließend in einer angemessenen Frist vorgesehen sein. Kommt der Breitbandversorger dieser Aufforderung nicht nach oder kann er sein Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegen, ist seine Ankündigung nicht zu berücksichtigen.

sonders wird auf die Abfrage der Breitbandanbieter hingewiesen, die im Rahmen der Digitalen Dividende eine Breitbandversorgung herstellen können. Die geeigneten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" bekannten Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Abfrage im örtlichen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Abfrage und die Antworten der Breitbandversorger hierauf sind vorzulegen.

2. Die Anzahl und die kartenmäßige Darstellung der räumlichen Verteilung der versorgten, unversorgten, schlecht versorgten Haushalte, Gewerbe- bzw. land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebe, immer bezogen auf den Mindeststandard von 1 Mbit/s beim Herunterladen (im Ausnahmefall höherer Bedarf im gewerblichen Bereich entsprechend Bekanntgabe).
3. Ist die Grundversorgung gewährleistet und erfolgt die Antragsstellung aufgrund eines erhöhten gewerblichen Bedarfs, ist der erhöhte Bedarf plausibel darzustellen. Dabei ist auf das Formblatt zurückzugreifen, welches im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien bezogen werden kann (<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1292420/rpt-elr-breitband-erhebung-unternehmen.doc>). Es werden nur solche Bedarfsmeldungen berücksichtigt, bei denen die gewerblichen Anwender bestätigen, dass sie für eine erhöhte Leistung auch ein erhöhtes Entgelt zu entrichten bereit sind. Zur Plausibilisierung des Versorgungsbedarfs ist neben der Firma der bedarfsbegründete Anwendungszweck sowie der Ist- und Sollbedarf der unterversorgten Gewerbebetriebe darzustellen. Die Lage der unterversorgten Gewerbebetriebe ist so zu kennzeichnen, dass ihre Lage aus der Planungsskizze ermittelt werden kann.
4. Die Zahl der Interessenten einer Breitbandnutzung gegliedert nach Haushalten/Freien Berufen und Gewerbe- bzw. land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Bei der Abfrage ist darauf hinzuweisen, dass die Daten veröffentlicht werden können.

Schritt 2: Zuwendungen an private Breitbandanbieter

Die finanzielle Zuwendung an private Breitbandanbieter ist ein Beihilfetatbestand. Daher sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu beachten:

A. Allgemeines

1. Voraussetzung für die weiteren Verfahrensschritte ist die Feststellung, dass ohne die Gewährung einer Zuwendung kein Breitbandanbieter gefunden werden konnte.

2. Die Gewährung einer Zuwendung an einen privaten Netzbetreiber ist ein Beihilfetatbestand. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher zu beachten, dass der Zuwendungsempfänger auf die durch die Beihilfe geschaffene Infrastruktur anderen Unternehmen Zugang bis zum Endkunden, einschl. einer nachfragegerechten Entbündelung ("open Access"), gewährt.
3. Auf die Gewährung einer Zuwendung an einen Netzbetreiber finden die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) entsprechend Anwendung.
4. Die Gemeinde kann das Auswahlverfahren ohne Zuschlagserteilung aufheben, wenn sie von einer Beihilfegewährung gänzlich absieht oder die Aufhebungsgründe entsprechend § 17 Abs. 1 VOL/A vorliegen.
5. Die beabsichtigte Beihilfegewährung ist auf der Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum", im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde bekanntzugeben. Mögliche Interessenten sind dabei aufzufordern, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs der Beihilfe und des Wertes der Beihilfe für die Versorgung in angemessener Frist (mindestens 2 Monate) zu benennen.

B. Auswahlverfahren und Leistungsbeschreibung

1. Das Auswahlverfahren muss eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung beinhalten, insbesondere
 - 1.1. welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
 - 1.2. welcher Versorgungsbedarf hier nach der Marktanalyse besteht. Dies sind mind. 1 Mbit/s beim Herunterladen (Grundversorgung) bzw. mind. 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen oder mind. 25 Mbit/s symmetrisch (erhöhter gewerblicher Bedarf), und
 - 1.3. dass der ausgewählte Betreiber mindestens für die Zeit von 7 Jahren Mitbewerbern Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung einzuräumen hat (sog. offener Zugang).
2. Die öffentliche Bekanntgabe darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch favorisieren.

3. Die Gemeinde weist in der öffentlichen Bekanntgabe darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Gewährung verbunden ist.
4. Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Marktanalyse zur Verfügung.

C. Auswahl des Netzbetreibers

1. Die Auswahl des Betreibers erfolgt entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.
2. Für das Auswahlverfahren gelten die Ausschlussgründe nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A entsprechend. Daneben können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der in der Ziffer A Nr. 1 genannten Leistungskriterien zu besitzen.
3. Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand von festen, vorher bekanntgemachter Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. Bei der Bekanntmachung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.
4. Die geltend gemachte Wirtschaftlichkeitslücke ist bei der Angebotsbewertung mit mind. 55% der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Daneben sind die Übertragungsleistung und Qualität sowie der Endabnehmerpreis als Kriterien der Versorgungsqualität im Verbund nicht unter 35% der Gesamtpunktzahl zu bewerten, wobei der Endabnehmerpreis dabei mind. 25% der Gesamtpunktzahl betragen muss.
5. Weitere Wertungskriterien sind insbesondere
 - 5.1. die Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung,
 - 5.2. die Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung der geschaffenen Infrastruktur auf eigene Rechnung.

Der Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Kriterien sie nach der Ziffer 5 in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Sie hat darauf zu achten, dass die nach der Ziffer 5 ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

6. Unter Beachtung der Ziffer 4 entscheidet die Gemeinde über die konkrete Verteilung der Bewertung.

| |
|-----------------------------------|
| Schritt 3: Gewährung der Beihilfe |
|-----------------------------------|

1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die zuvor genannten Schritte eingehalten und dokumentiert wurden.
2. Im Schreiben der Gemeinde an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Eckpunkte und deren Notifizierung durch die Europäische Kommission (Staatl. Beihilfe Nr. N 570/2007 Deutschland vom 23.10.2007 K(2007) 5099 Endg.) verwiesen werden. Die Gemeinden werden gebeten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" eine Mehrfertigung dieses Schreibens zu übermitteln.
3. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.